

RS UVS Burgenland 1991/11/27 13/02/91005

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.1991

Rechtssatz

Die Festnahme und Anhaltung eines Fremden muß sich bis zur Ausfolgung des Bescheides, mit dem die Schubhaft verhängt wird, auf einen gesetzlichen Festnahmegrund stützen.

Erfolgt eine Einreise über die grüne Grenze ohne Reisedokumente

und

österreichischem Sichtvermerk mit anschließendem Aufenthalt im

Bundesgebiet, rechtfertigt dies den begründeten Verdacht des

Vorliegens von Verwaltungsübertretungen nach dem Grenzkontroll-,

Fremdenpolizei- und Paßgesetz.

Als Rechtsgrundlagen für eine Festnahme kommen - bei Vorliegen

der

Voraussetzungen - § 35 VStG und die §§ 10 Abs 2 und 14 e FrPG in

Betracht.

Schlagworte

Einreise ohne Reisedokument, ohne Sichtvermerk, Festnahme

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at